



Geschäftsreglement für Stadtrat und Kommissionen

vom 7. Dezember 2016

09.21.300

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtrat	3
Art. 1 Aufgaben	3
Art. 2 Kollegium	3
Art. 3 Sitzungstermine und -dauer	3
Art. 4 Sitzungseinladung	3
Art. 5 Sitzungsvorbereitung	3
Art. 6 Offenlegung von Interessenbindungen	4
Art. 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
Art. 8 Zirkulationsbeschluss	4
Art. 9 Präsidialbeschluss	4
Art. 10 Schweigepflicht	4
Art. 11 Protokoll	4
Art. 12 Information nach aussen	5
Art. 13 Öffentlichkeitsgesetz	5
Art. 14 Öffentlicher Zugang zu Informationen	5
Art. 15 Vertretung	5
II. Stadtpräsident	5
Art. 16 Aufgaben	5
III. Departementsvorsteherinnen und -vorsteher	6
Art. 17 Aufgaben	6
IV. Ständige Kommissionen	6
Art. 18 Begriff	6
Art. 19 Aufgaben	6
Art. 20 Zusammensetzung	7
Art. 21 Sitzungen	7
Art. 22 Protokoll	7
Art. 23 Entschädigungen	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 24 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts	7

Geschäftsreglement Stadtrat und Kommissionen

Der Stadtrat Gossau erlässt in Ausführung von Art. 101 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und Art. 42 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Stadtrat

Art. 1

Aufgaben

Der Stadtrat besorgt die Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse von Bürgerschaft und Stadtparlament übertragen sind.

Er richtet seine Tätigkeit nach den Leitsätzen der Stadtentwicklung.

Der Stadtrat kann Aufgaben dauernd oder im Einzelfall an Verwaltungsabteilungen übertragen, soweit das Gesetz die Übertragung zulässt.

Art. 2

Kollegium

Der Stadtrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 3

Sitzungstermine und -dauer

Der Stadtrat versammelt sich:

- a) vierzehntäglich;
- b) auf Einladung des Stadtpräsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern;
- c) auf eigenen Beschluss;
- d) auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

Art. 4

Sitzungseinladung

Die Sitzungsunterlagen sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch abrufbar.

Der Stadtpräsident kann Sachverständige zur Sitzung einladen.

Art. 5

Sitzungsvorbereitung

Die Geschäfte werden als Beschlussdokument unterbreitet, im Bedarfsfall mit Beilagen.

Geschäfte, für die eine Grundsatzdiskussion vorgesehen ist, können mit oder ohne Vorprotokoll angemeldet werden.

Das Beschlussdokument enthält eine kurze Sachverhaltsdarstellung sowie die wesentlichen Erwägungen und die Anträge zu einem Geschäft. Es wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departements freigegeben.

Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, mit grösserer finanzieller Tragweite oder solche, die verschiedene Abteilungen betreffen, werden vorgängig mit dem Stadtpräsidenten abgesprochen.

Art. 6

Offenlegung von Interessenbindungen

Die Mitglieder legen zu Beginn einer Amtsdauer Interessenbindungen offen, die das Amt betreffen könnten.

Sie legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, welches sie oder nahestehende Dritte unmittelbar berührt.

Vorbehalten bleiben die Regelungen für den Ausstand nach Art. 7 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

Es wird offen abgestimmt. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

Zirkulationsbeschluss

In dringlichen Angelegenheiten kann der Stadtrat den Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit aller erreichbaren Ratsmitglieder, wenigstens aber von 3 Mitgliedern.

Art. 9

Präsidialbeschluss

Kann der Stadtrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig einberufen werden, so verfügt der Stadtpräsident an seiner Stelle.

Der Stadtpräsident gibt spätestens in der nächsten Sitzung vom Entscheid Kenntnis.

Art. 10

Schweigepflicht

Über die Beratungen und die Abstimmungsergebnisse im Stadtrat wird Stillschweigen gewahrt.

Art. 11

Protokoll

Der Stadtschreiber führt das Protokoll. Dieses enthält den Sachverhalt, die Erwägungen sowie die Beschlüsse des Stadtrates.

Die Protokollgenehmigung wird jeweils an der nachfolgenden Sitzung traktandiert.

Art. 12

Information nach aussen

Die Beschlüsse des Stadtrates werden den Beteiligten durch Protokollauszug oder in Briefform zugestellt.

Auskünfte an Medien erteilt das zuständige Ratsmitglied oder bei dessen Verhinderung die Amtsleitung.

Art. 13

Öffentlichkeitsgesetz

Der Stadtrat beschliesst gemäss Art. 4 OeG über die Information aus seinen Verhandlungen oder über weitere Angelegenheiten, die von besonderem öffentlichem Interesse sind.

Zuständig für die Information der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit ist, sofern keine abweichenden Beschlüsse gefasst werden, der Stadtpräsident. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Zuständig für die Bearbeitung von Anfragen gemäss Art. 5 und die Ablehnung einer Auskunftserteilung gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 OeG ist die Stadtkanzlei.

Zuständig für den Erlass einer Verfügung gemäss Art. 10 Abs. 1 OeG ist der Stadtpräsident.

Art. 14

Öffentlicher Zugang zu Informationen

Bei Geschäften des Stadtrates bleiben die Traktandenliste, Anträge, Mitberichte anderer Departemente oder Amtsstellen, Stellungnahmen der Mitglieder des Stadtrates, des Stadtschreibers, des Kommunikationsbeauftragten wie auch von Kommissionen auch nach Beschluss von der Bekanntgabe und vom öffentlichen Zugang ausgenommen.

Dasselbe gilt für die Protokolle von Sitzungen, an welchen Geschäfte nur vorberaten wurden, wie Grundsatzdiskussionen oder Klausursitzungen.

Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die ständigen Kommissionen.

Art. 15

Vertretung

Stadtpräsident und Stadtschreiber führen für den Stadtrat die rechtsverbindliche Unterschrift, soweit nicht abweichende Beschlüsse vorliegen.

II. Stadtpräsident

Art. 16

Aufgaben

Der Stadtpräsident:

- a) überwacht und terminiert die Ratsgeschäfte;
- b) koordiniert die abteilungsübergreifenden Geschäfte;
- c) erstellt die Traktandenliste für die Stadtratssitzungen;

- d) leitet die Stadtratssitzungen;
- e) informiert Beteiligte und Betroffene;
- f) ergreift die Initiative für neue Aufgaben;
- g) entscheidet über einmalige Beitragsgesuche bis CHF 5'000;
- h) vertritt die Interessen der Stadt nach aussen, soweit die Aufgabe nicht einer Abteilung übertragen ist;
- i) nimmt die Kompetenzen gemäss Art. 14, 30, 43, 54 und 59 Geschäftsreglement Parlament wahr;
- j) führt die Mitarbeitenden disziplinarisch und administrativ.

III. Departementsvorsteherinnen und -vorsteher

Art. 17

Aufgaben

Die Departementsvorsteherinnen und –vorsteher leiten, überwachen und terminieren die Geschäfte ihrer Abteilungen, namentlich

- a) ergreifen sie die Initiative für neue Aufgaben;
- b) treffen sie für die delegierten Aufgaben die Verfügungen und Entscheide;
- c) sprechen sie mit dem Stadtpräsidenten die Geschäfte von grösserer finanzieller oder politischer Tragweite frühzeitig ab;
- d) bereiten sie der Stadtratsgeschäfte aus ihrer Abteilung vor;
- e) übergeben sie die Geschäfte ihrer Abteilung spätestens 9 Tage vor der Stadrats-Sitzung zur Traktandierung an die Stadtkanzlei;
- f) vertreten sie ihre Geschäfte im Stadtrat, im Parlament und nach aussen;
- g) sorgen sie in ihrem Departement für den Vollzug der Stadtrats- und Parlamentsbeschlüsse;
- h) entscheiden sie über Auftragsvergaben bis CHF 150'000, sofern ein vom Stadtrat freigegebener Kredit vorliegt¹⁾;
- i) sorgen sie in ihrem Departement für die Einhaltung der Verwaltungsanweisungen und der Funktionendiagramme;
- j) achten sie in ihrem Departement auf die Einhaltung der PCG-Richtlinien;
- k) führen sie die Mitarbeitenden ihres Departementes.

IV. Ständige Kommissionen

Art. 18

Begriff

Ständige Kommissionen sind jene, welche im Behördenverzeichnis aufgeführt sind.

Art. 19

Aufgaben

Die Kommissionen besorgen jene Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetzgebung, kommunale Erlasse oder Aufträge des Stadtrates übertragen sind.

Die Kompetenzen ergeben sich aus der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie aus dem Kommissionsbeschrieb.

Art. 20

Zusammensetzung

Der Stadtrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen. Vorbehalten bleiben die Wahlen durch den Schulrat in schulrätliche Kommissionen.

Art. 21

Sitzungen

Für die Vorbereitung der Sitzungen, die Beratung, Beschlussfassung, Information, Schweigepflicht und Vertretung nach aussen gelten die Regeln des Stadtrates sinngemäss.

Art. 22

Protokoll

Über die Kommissionssitzungen werden innert 5 Arbeitstagen Protokolle erstellt.

Der Verteiler der Protokolle richtet sich nach dem Kommissionsbeschrieb.

Art. 23

Entschädigungen

Die Entschädigungen für Sitzungen von Kommissionen betragen:

bis 1 Stunde	CHF 45
bis 2 Stunden	CHF 80
bis 3 Stunden	CHF 115
bis 4 Stunden	CHF 150
bis 5 Stunden	CHF 185
bis 6 Stunden	CHF 220
bis 7 Stunden und mehr	CHF 255

Zu den gleichen Ansätzen wie Sitzungen werden entschädigt:

- a) Repräsentationen, Tagungen und Besprechungen der Mitglieder einer Kommission;
- b) Verrichtungen der Beauftragten, sofern nichts anderes geregelt ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten wird das Geschäftsreglement vom 1. Dezember 2012 aufgehoben.

Gossau, 7. Dezember 2016

Stadtrat

Alex Brühwiler	Toni Inauen
Stadtpräsident	Stadtschreiber